

Handbuch für Partnerfirmen BDE

Erstellt:



Marc Klesy, Leitung Instandhaltung (Datum/Unterschrift)

Geprüft/Freigegeben:



Dr. Heike Kemeny, Leitung Arbeitssicherheit & Gesundheit (Datum/Unterschrift)

Geprüft/Freigegeben:



30.11.2021

Jens Voigt, Leitung Energie & Umwelt (Datum/Unterschrift)

Geprüft/Freigegeben:



30.11.2021

Dr. Gabriele Zache, Leitung QM& QS (Datum/Unterschrift)

Inhalt

0.	Einführung	4
0.1.	Unser Leitbild und Grundverständnis	4
0.2.	Einbindung der PARTNERFIRMA	4
0.3.	Geltungsbereich	4
0.4.	Begriffsbestimmungen	5
1.	Allgemeine Bestimmungen	7
1.1.	Betreten des Werkes	7
1.2.	Einfahrtgenehmigung	8
1.3.	Personalnachweise/Immunisierungsnachweise	8
1.4.	Subunternehmer	8
1.5.	Arbeitsmittel, Materialien, Werkzeuge	9
1.6.	Arbeitszeitregelung und Arbeitsort	9
1.7.	Koordination	10
1.8.	Anmeldung vor Arbeitsaufnahme, Arbeitsfreigabe, Abmeldung	11
1.9.	Nutzung von Einrichtungen von Budenheim	11
2.	Sicherheitsbestimmungen und Produktschutz	12
2.1.	Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	12
2.2.	Spezifische Schutzausrüstung	12
2.3.	Rauchen	13
2.4.	Alkohol und sonstige Rauschmittel	13
2.5.	Hygiene	14
2.6.	Glas	14
2.7.	Fotografieren	14
2.8.	Computer und PC-Zubehör	14
2.9.	Essen und Trinken	15
2.10.	Straßenverkehr	15
2.11.	Unfälle / Gesundheitsschutz / Pandemie	15
2.12.	Elektromagnetische Unverträglichkeiten	16
2.13.	Verletzungen und Krankheiten	16
2.14.	Sonstige Verbote	16
2.15.	Sicherheitsunterweisung	16

2.16.	Brandschutz	17
2.17.	Spezielle Sicherheitsvorschriften	17
3.	Baustellen	18
3.1.	Baustelleneinrichtung	18
3.2.	Baustellen im öffentlichen Bereich.....	19
3.3.	Ordnung und Sauberkeit	19
3.4.	Stromverbrauchsmessung	19
4.	Umweltschutz	20
4.1.	Abfälle	20
4.2.	Stoffe mit gefährlichen Eigenschaften	20
4.3.	Umweltschädigende Schadensfälle	21
4.4.	Lärm	21
5.	Diebstahlsicherung.....	22
5.1.	Versicherung / Sachschäden.....	22
6.	Geheimhaltung	24
7.	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz.....	25
8.	Anti-Terrorismusverordnung	26
9.	Verstöße gegen das Handbuch für Partnerfirmen	27
10.	Schlussbestimmungen.....	28
	Änderungshistorie	29
	Anhang A - Leitfaden zu Ihrer Sicherheit.....	30
	Anhang B - Koordinatoren.....	31
	Anhang C – Flyer Produktsicherheit/ Hygiene	32

0. Einführung

0.1. Unser Leitbild und Grundverständnis

Die Chemische Fabrik Budenheim KG (im Folgenden „Budenheim“ genannt) ist ein global tätiges Spezialchemieunternehmen. Mit seinem innovativen Produkt- und Serviceportfolio bietet Budenheim nachhaltige Lösungen für vielfältige Anwendungen. Hierzu zählen die Bereiche Ernährung, Gesundheit, Sicherheit und Ressourcenschonung. Unsere Produkte entsprechen den höchsten Qualitätsanforderungen. Dies setzt moderne Produktionsanlagen und –verfahren, hohe anwendungstechnische Kompetenz sowie ein konsequentes Qualitätsmanagement voraus. Die kontinuierliche Verbesserung aller Verfahren, Prozesse und Geschäftsabläufe, insbesondere auch im Hinblick auf Umweltschutz, Arbeitsschutz, Anlagen- und Produktsicherheit und Energieeffizienz, ist Voraussetzung für unseren nachhaltigen Geschäftserfolg.

Umweltschutz, Arbeitsschutz sowie Produkt- und Anlagensicherheit gehören zu unseren obersten Unternehmenszielen. Das bedeutet, dass wir alle unsere Tätigkeiten nachweisbar sicher und umweltgerecht durchführen wollen, unter Beachtung aller internen und externen Anforderungen.

0.2. Einbindung der PARTNERFIRMA

Die PARTNERFIRMA und der PERSONENKREIS, mit denen wir zusammenarbeiten, wollen wir in diese Ziele einbinden und haben dafür das dieses Handbuch erstellt. Es dient zum Schutz der Ausführenden, unbeteiligter Dritter sowie Umwelt und Sachgütern auf dem Betriebsgelände von Budenheim sowie der Grundstücksverwaltung Rheinufer.

0.3. Geltungsbereich

Das Handbuch gilt ausnahmslos für alle organisatorischen Einheiten von Budenheim. In geographischer Hinsicht gilt es für das Betriebsgelände von Budenheim, das Gelände der Grundstücksverwaltung Rheinufer sowie alle Grundstücke im unmittelbaren oder mittelbaren Besitz von Budenheim. Sollten von Budenheim ausgelagerte Arbeiten auf öffentlichen oder fremden Grundstücken durchzuführen sein, gilt das Handbuch ebenfalls.

0.4. Begriffsbestimmungen

PARTNERFIRMA

Als „PARTNERFIRMA“ wird der jeweilige Auftragnehmer bezeichnet.

PERSONENKREIS

„PERSONENKREIS“ umfasst die PARTNERFIRMA und seine Mitarbeiter, unmittelbare und mittelbare Subauftragnehmer sowie deren Mitarbeiter und von Dritten überlassene Leiharbeitnehmer, die bei Budenheim Arbeiten durchführen.

VERANTWORTLICHE PERSON

Die „VERANTWORTLICHE PERSON“ ist der von der PARTNERFIRMA aus dem PERSONENKREIS benannte verantwortliche Ansprechpartner von Budenheim, der ermächtigt ist Arbeitserlaubnis- bzw. – freigabebescheine zu unterschreiben.

PERSON MIT FACHKOMPETENZ

Die „PERSON MIT FACHKOMPETENZ“ aus dem PERSONENKREIS hat bestimmte Fachkompetenzen und ist von der PARTNERFIRMA ermächtigt Arbeitserlaubnis- bzw. -freigabebescheine zu unterschreiben.

AUFTRAGSVERANTWORTLICHER

Als „AUFTRAGSVERANTWORTLICHER“ wird der Verantwortliche von Budenheim oder dessen Vertreter, der für die Abwicklung des jeweiligen Auftrags verantwortlich ist und der als technischer Ansprechpartner in der jeweiligen Bestellung genannt ist, bezeichnet. Er ist Ansprechpartner für die PARTNERFIRMA bei allen Fragen, die die Ausführung der in Auftrag gegebenen Leistungen betreffen (siehe Anhang B - Koordinatoren).

SICHERHEITSKOORDINATOR

Die Funktion des „SICHERHEITSKOORDINATORS“ nimmt ein sachkundiger Betriebsmitarbeiter von Budenheim wahr, der sowohl für die allgemeinen Sicherheitsregeln als auch für die Budenheim-spezifischen Regeln zuständig ist (siehe Anlage - Koordinatoren).

SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSKOORDINATOR (SiGeKo)

Der „SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSKOORDINATOR (SiGeKo)“ nach Baustellenverordnung übernimmt Planungs- und Ausführungsaufgaben in sicherheitstechnischer Hinsicht und wird i. d. R. extern bestellt (siehe Anlage – Koordinatoren).

BEGLEITPERSON

Die „BEGLEITPERSON“ ist ein Mitarbeiter von Budenheim, der Betriebsfremde auf dem Betriebsgelände von Budenheim begleitet.

WERKSCHUTZ

Als „WERKSCHUTZ“ werden die Pförtner sowie die Mitarbeiter, die mit Werkschutzfunktion von Budenheim betraut sind, bezeichnet.

BETRIEBSÄRZTLICHER DIENST

Als „BETRIEBSÄRZTLICHER DIENST“ werden der Werksarzt und der Betriebssanitäter bezeichnet. Die Räume des BETRIEBSÄRZTLICHEN DIENSTES befinden sich im Sozialgebäude, Gebäude 301.

BAUSTELLE

Als „BAUSTELLE“ wird ein Ort bezeichnet, auf denen Bauarbeiten durchgeführt werden. Zur BAUSTELLE gehören auch Flächen, auf denen Gerüste aufgestellt, Baumaterialien gelagert, Baustelleneinrichtungen untergebracht oder Verkehrsabsicherungseinrichtungen angebracht sind.

EHS

Unter „EHS“ sind alle Mitarbeiter der Abteilungen Energie & Umwelt und Arbeitssicherheit & Gesundheit zusammen gefasst, die mit diesen speziellen Funktionen betraut sind, wie Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Gewässerschutz-, Gefahrgut- oder Umweltbeauftragter.

Hier verwendete Sammelbegriffe, wie Mitarbeiter, Arbeitnehmer, Vorgesetzte, Koordinator, Unternehmer o. ä. gelten für Frauen und Männer gleichermaßen und sind daher als geschlechtsneutral anzusehen.

1. Allgemeine Bestimmungen

Die jeweilige PARTNERFIRMA verpflichtet sich, den bei Budenheim eingesetzten PERSONENKREIS über dieses Handbuch eingehend zu unterweisen. Sie ist auch dafür verantwortlich, dass der bei Budenheim eingesetzte PERSONENKREIS die Bestimmungen dieses Handbuchs einhält.

1.1. Betreten des Werkes

Der PERSONENKREIS hat sich vor dem Betreten des Werkes an den Werkspforten oder am Empfang im Verwaltungsgebäude zur Erstellung eines Werksausweises zu melden und dabei den Zweck des Besuches, den Budenheim-Ansprechpartner oder den AUFTRAGSVERANTWORTLICHEN sowie den Objektnamen zu nennen. Der Name des AUFTRAGSVERANTWORTLICHEN sowie der Objektname werden der PARTNERFIRMA mit dem Bestellschreiben mitgeteilt.

Für die Ausweiserstellung ist darüber hinaus die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses erforderlich.

Der dem PERSONENKREIS ausgehändigte Werksausweis ist während des Aufenthaltes bei Budenheim gut sichtbar zu tragen, es sei denn andere, betriebsbedingte Vorgaben, die dem PERSONENKREIS vom SICHERHEITSKOORDINATOR mitgeteilt werden, erfordern eine abweichende Regelung. Der Werksausweis ist sorgfältig und schonend zu behandeln, darf Dritten nicht überlassen und nicht manipuliert werden.

Für den sachgerechten Umgang trägt die PARTNERFIRMA die Verantwortung.

Prinzipiell gibt es 2 Arten von Werksausweisen:

- Tagesausweise für alle Besucher und den PERSONENKREIS, die nur kurzfristig auf dem Betriebsgelände tätig sind,
- Tagesausweise für den PERSONENKREIS, der Dienstleistungen bei Budenheim ausführt

Nach Beendigung der Auftrags- oder Besuchstätigkeiten sind die Ausweise an der Werkspforte oder am Empfang im Verwaltungsgebäude, sofern besetzt zurück zu geben.

Um die Kommunikation zwischen allen Beteiligten sicher zu stellen, gewährleistet die PARTNERFIRMA, dass immer mindestens einer seiner Mitarbeiter gute Deutsch-Sprachkenntnisse hat – Budenheim wird dies in entsprechender Form überprüfen. Stellt sich dabei heraus, dass die Deutsch-Kenntnisse nicht ausreichend sind, wird das Betreten des Werkes versagt.

Sind durch die PARTNERFIRMA Dienstleistungen bei Budenheim zu erbringen, hat sie den PERSONENKREIS über Art und Umfang der Leistungen genau einzuweisen. Ist der PERSONENKREIS nicht in der Lage hierzu Auskunft zu geben, wird der Arbeitsbeginn untersagt. Der PERSONENKREIS muss sich daraufhin nachträglich von der PARTNERFIRMA informieren lassen, die Kosten hierfür gehen zu Lasten der PARTNERFIRMA.

1.2. Einfahrtgenehmigung

Die Einfahrt auf das Betriebsgelände mit einem Kfz ist nur in begründeten Einzelfällen, mit einer Einfahrtgenehmigung, gestattet, die beim WERKSCHUTZ zu erhalten ist. Die Einfahrtserlaubnis ist sichtbar im Fahrzeug anzubringen.

1.3. Personelnachweise/Immunsisierungsnachweise

Der PERSONENKREIS ist verpflichtet, immer einen gültigen Personalausweis oder Reisepass verfügbar zu halten. Die PARTNERFIRMA weist den PERSONENKREIS entsprechend ein. Sie veranlasst weiterhin, dass ein stets aktuelles Verzeichnis des PERSONENKREISES geführt wird. Sie berechtigt Budenheim, dieses Verzeichnis jederzeit durch den AUFTRAGSVERANTWORTLICHEN oder durch den WERKSCHUTZ einzusehen und prüfen zu lassen.

Ist der PERSONENKREIS aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet, den Sozialversicherungsausweis oder einen Immunsisierungsnachweis ständig mitzuführen, trägt die PARTNERFIRMA die Verantwortung für die Einhaltung dieser Verpflichtung.

Darüber hinaus haben ausländische Mitglieder des PERSONENKREISES, die eine Arbeitsgenehmigung benötigen, diese vor Erteilung eines Werksausweises in Kopie dem WERKSCHUTZ vorzulegen.

1.4. Subunternehmer

Beabsichtigt die PARTNERFIRMA Arbeiten durch Subauftragnehmer auszuführen, ist deren Einsatz mindestens 5 Arbeitstage vorher, unter Nennung von

- Firmenname,
- Firmenadresse und
- durchzuführende Leistung
- schriftlich dem AUFTRAGSVERANTWORTLICHEN anzuzeigen.

Budenheim ist berechtigt, vorgeschlagene oder sonst vom Auftragnehmer hinzugezogene Subunternehmer ohne Angabe aus wichtigem Grund abzulehnen.

Bei Nichteinhaltung der frühzeitigen Anmeldung und daraus möglicherweise resultierenden Verzögerungen und Kosten ist die PARTNERFIRMA nicht berechtigt, diese Budenheim in Rechnung zu stellen bzw. Budenheim in Regress zu nehmen.

Auch die in der Bestellung vereinbarten Termine bleiben dadurch unberührt.

1.5. Arbeitsmittel, Materialien, Werkzeuge

Die PARTNERFIRMA darf grundsätzlich nur eigene oder von ihr gemietete bzw. geleaste Arbeitsmittel benutzen. Eine Beistellung von Werkzeugen oder Arbeitsmitteln durch Budenheim erfolgt nur in Einzelfällen und nach Absprache mit dem AUFTRAGSVERANTWORTLICHEN. Die eingesetzten Werkzeuge, technischen Arbeitsmittel, Bauprodukte und Geräte (z. B. Gerüste, Hebezeuge, Anschlagmittel, Maschinen etc.) müssen den einschlägigen Vorschriften (Betriebssicherheitsverordnung, UVV, VDE ...) entsprechen. Auf die Anforderung zur Prüfung von elektrischen Anlagen und Betriebsmittel nach den BG-Richtlinien (DGUV V3) wird besonders hingewiesen.

Im Bereich von Produktionsanlagen, Hilfsbetrieben und Lagerbereichen, insbesondere in Bereichen, in denen Produkte offen gehandhabt werden, ist der Gebrauch von Arbeitsmitteln mit Holzbestandteilen (Hammer, Besen, Keile ...) verboten. Ausnahmen sind nur unter ganz bestimmten Umständen und nach Erteilung einer Genehmigung durch den AUFTRAGSVERANTWORTLICHEN zulässig. Anhang C – Produktsicherheit/Hygiene ist zu beachten.

Die Arbeitsmittel müssen darüber hinaus so gekennzeichnet sein bzw. es muss ein Nachweis über die Eigentumsverhältnisse vorliegen, dass eine Verwechslung mit Eigentum von Budenheim auszuschließen ist. Falls keine Kennzeichnung bzw. kein Eigentumsnachweis vorhanden ist, obliegt die Nachweispflicht über das Eigentum der PARTNERFIRMA.

Beabsichtigt die PARTNERFIRMA, nicht gekennzeichnete Materialien, Arbeitsmittel und Werkzeuge, die Eigentum von Budenheim sind, aus dem Werk auszuführen, so hat sie hierfür stets eine Erlaubnis (Passierschein) durch den AUFTRAGSVERANTWORTLICHEN einzuholen. Kann dieser Passierschein bei einer Kontrolle nicht vorgelegt werden, muss die PARTNERFIRMA den begründeten Verdacht gegen sich gelten lassen, Beihilfe zu einem Eigentumsdelikt (Diebstahl, Unterschlagung etc.) geleistet zu haben. Budenheim behält sich daraufhin vor, entsprechende Maßnahmen einzuleiten und ggf. gegen den betroffenen PERSONENKREIS Anzeige zu erstatten.

Bei Anlieferung von durch die PARTNERFIRMA beschafften Materialien (z. B. Schüttgüter, Palettenware, Pakete ...) außerhalb der normalen Dienstzeiten der Warenannahme (Montag - Donnerstag: 7 - 15 Uhr; Freitag: 7 - 12 Uhr) ist der AUFTRAGSVERANTWORTLICHE rechtzeitig zu informieren; ohne diese Information wird die Anlieferung verweigert.

1.6. Arbeitszeitregelung und Arbeitsort

Für die PARTNERFIRMA gilt grundsätzlich die allgemein bei Budenheim übliche Rahmenarbeitszeit (Mo. - Fr.: 7 – 17 Uhr).

Sind aus besonderen Gründen davon abweichende Arbeitszeiten notwendig, so können sie nur im Einvernehmen mit dem AUFTRAGSVERANTWORTLICHEN verändert werden.

Für Arbeiten, die außerhalb der Dienstzeit, an Samstagen oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden sollen, hat die PARTNERFIRMA

- die Anzahl der eingesetzten Mitarbeiter,
- den Termin und
- die Art der Arbeiten

an den AUFTRAGSVERANTWORTLICHEN zu melden. Ohne Vorliegen dieser Meldung wird der Zutritt zum Werk verweigert.

Der PERSONENKREIS darf sich nur in den Bereichen des Betriebsgeländes aufhalten, in denen er seine Arbeit ausführt oder deren Nutzung ihm über den AUFTRAGSVERANTWORTLICHEN gestattet ist (Betriebsrestaurant, Sozialräume ...). Ein anderer Aufenthalt auf dem Betriebsgelände, als für vorgenannte Tätigkeiten notwendig, ist grundsätzlich nicht gestattet.

Die PARTNERFIRMA trägt die Verantwortung für die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes für ihre Mitarbeiter. Sie ist insbesondere verpflichtet, gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen einzuholen oder Meldepflichten gegenüber Behörden zu erfüllen. Sie hat Budenheim hierfür von Ansprüchen Dritter freizustellen. Sonstige Ansprüche von Budenheim gegen die PARTNERFIRMA aufgrund der Verletzung des Arbeitszeitgesetzes bleiben hiervon unberührt.

1.7. Koordination

Grundsätzlich dürfen Arbeiten erst nach einer betriebs- und sicherheitsspezifischen Einweisung begonnen werden. Daher hat sich die VERANTWORTLICHE PERSON, vor der Arbeitsaufnahme auf dem Betriebsgelände von Budenheim, bei dem AUFTRAGSVERANTWORTLICHEN zu melden um mit ihm die auftragsspezifischen Bedingungen abzustimmen. Der AUFTRAGSVERANTWORTLICHE veranlasst weiterhin alle notwendigen Maßnahmen, insbesondere die Sicherheitsschulung und die Erstellung der Freigaben und den damit verbundenen Regelungen in den Betrieben.

Sind Arbeiten auszuführen, an denen die PARTNERFIRMA und Budenheim zeitlich und örtlich gemeinsam tätig sind und eine gegenseitige Gefährdung nicht auszuschließen ist, muss immer, vor dem Arbeitsbeginn, eine Abstimmung erfolgen. Hierfür setzt Budenheim eine Person aus dem jeweiligen Betriebsbereich und/oder eine Person eines externen Unternehmens als SICHERHEITSKOORDINATOR ein (siehe Anhang B – Koordinatoren). Dieser ist gegenüber dem PERSONENKREIS und dem Personal von Budenheim im Rahmen seiner Aufgaben für sicherheitstechnische Belange weisungsbefugt. Die PARTNERFIRMA hat sicherzustellen, dass der PERSONENKREIS den Weisungen des SICHERHEITSKOORDINATORS Folge leistet. Gleiches gilt auch für Anweisungen durch den WERKSCHUTZ und EHS.

Die grundsätzliche Abstimmungspflicht der PARTNERFIRMA bei der Durchführung von Arbeiten, die zeitlich und räumlich mit anderen Unternehmen zusammenfallen, bleibt unberührt.

Des Weiteren wird Budenheim befugt, jederzeit, auch unangemeldet, Sicherheitsbegehungen auf Baustellen und sonstigen Stützpunkten der PARTNERFIRMA durchzuführen. Bei Verstößen gegen die Arbeitssicherheit oder den Umweltschutz ist Budenheim berechtigt, die Arbeiten sofort einstellen zu lassen, ohne dass

Regressforderungen seitens der PARTNERFIRMA erhoben werden können. Hierdurch entstehende Schäden oder Kosten trägt die PARTNERFIRMA.

1.8. Anmeldung vor Arbeitsaufnahme, Arbeitsfreigabe, Abmeldung

Nach der Abstimmung mit dem AUFTRAGSVERANTWORTLICHEN und noch vor der Arbeitsaufnahme hat sich der PERSONENKREIS im jeweiligen Bereich, in dem die Arbeiten auszuführen sind, beim SICHERHEITSKOORDINATOR anzumelden. Von ihm wird die Sicherheitsschulung durchgeführt und die Freigabescheine mit den damit verbundenen Regelungen ausgefüllt.

Dabei wird unterschieden in,

- die Arbeitsfreigabe (siehe Formular - Arbeitsfreigabeschein) und
- die Arbeitserlaubnis (siehe Formular - Arbeitserlaubnis).

Arbeitsfreigabescheine und Arbeitserlaubnisscheine gelten nur für die darin beschriebenen Arbeitsleistungen. Sie sind prinzipiell nur einen Tag gültig. Für länger andauernde Arbeiten müssen sie tageweise verlängert oder neu beantragt werden.

Der PERSONENKREIS verpflichtet sich, die in den Freigabe- oder Erlaubnisscheinen erhaltenen Vorgaben und Einweisungen einzuhalten.

Ist die zu leistende Arbeit abgeschlossen, hat der PERSONENKREIS dies beim SICHERHEITSKOORDINATOR und beim AUFTRAGSVERANTWORTLICHEN anzuzeigen, die dann mit ihm eine Abnahme der Werkleistung vornehmen.

1.9. Nutzung von Einrichtungen von Budenheim

Im Rahmen der Werkverträge und/oder Dienstleistungsverträge wird es dem PERSONENKREIS gestattet, Budenheim-eigene Einrichtungen, wie z. B. Betriebsrestaurant, Umkleide-, Toiletten- und Duschräume zu nutzen - vorausgesetzt ist aber ein pfleglicher Umgang bzw. ein normales Maß der Nutzung. Bei medizinischen Notfällen können die Erste-Hilfe-Einrichtungen von Budenheim genutzt werden, dazu zählt tagsüber auch der Betriebsärztliche Dienst.

Darüber hinaus können dem PERSONENKREIS u. U. Budenheim-eigene Spinde im Bereich des Sozialgebäudes oder des Partnerfirmengebäudes zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzung ist aber nur nach Bewilligung durch Budenheim und Zahlung einer Kautions in Höhe von 20 EUR (in bar) für den Spindschlüssel möglich. Bei Rückgabe des Schlüssels wird die Kautions zurückgezahlt. Die Organisation dieses Vorgangs ist über den AUFTRAGSVERANTWORTLICHEN einzuleiten.

2. Sicherheitsbestimmungen und Produktschutz

Generell gilt:

Die PARTNERFIRMA hat sich stets so zu verhalten, dass sie weder sich selbst noch Dritte gefährdet.

Darüber hinaus gelten die folgenden Sicherheitsbestimmungen:

2.1. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

In allen Produktions- und Lagergebäuden, Abfüllbetrieben, Palettieranlagen, Werkstätten, Laboratorien, im Technikum und Kesselhaus sowie an allen Arbeitsplätzen im Freien ist das Tragen persönlicher Schutzausrüstung (z.B. von Kopf-, Augen- und Fußschutz) sowie sonstiger arbeitsspezifischer Schutzausrüstung Pflicht. Genaue Angaben über die zu tragende Schutzausrüstung ist der Beschilderung an den Eingangstüren des jeweiligen Bereiches zu entnehmen.

Die PARTNERFIRMA stellt sicher, dass deren Mitarbeiter und Nachunternehmer alle erforderlichen Schutzausrüstungen verwenden. Ohne entsprechende Schutzausrüstung ist das Betreten der Betriebsstätten nicht gestattet. Die PARTNERFIRMA hat darüber hinaus zu sorgen, dass deren eingesetzten Mitarbeiter die Voraussetzungen (z.B. arbeitsmedizinische Untersuchungen) zum Tragen von speziellen Schutzausrüstungen erfüllen. Der Nachweis dazu ist zu erbringen. Wartezeiten und sonstiger Aufwand, die aufgrund mangelnder Schutzausrüstung entstehen, trägt die PARTNERFIRMA.

Lediglich Besucher, die gelegentlich, mit einer BEGLEITPERSON, in Bereiche mit PSA-Tragepflicht geführt werden, können vom Tragen bestimmter PSA befreit werden: Fußschutz, Handschutz, Körperschutz, Gesichtsschutz – die Befreiung wird durch die BEGLEITPERSON gewährt. Das gilt nur, wenn sichere Wege nicht verlassen werden und auch ansonsten Gefahren nicht zu erwarten sind. Eine Tragebefreiung von Kopf-, Augen- und Gehörschutz, soweit diese vorgesehen sind, ist in keinem Fall möglich.

In Ausnahmefällen können Körperschutzmittel bei Budenheim erworben werden, Budenheim behält sich vor, dies der PARTNERFIRMA in Rechnung zu stellen.

2.2. Spezifische Schutzausrüstung

Bei Betrieb der Produktionsanlagen sind in allen Bereichen der Produktion und den angeschlossenen Hilfsbetrieben stets saubere Haarnetze zu tragen – ausgenommen hiervon ist lediglich die Abwasseraufbereitungsanlage sowie das Kesselhaus. Anhang C – Produktsicherheit/Hygiene ist zu beachten.

In Bereichen, in denen Produkte offen gehandhabt werden, ist von Barträgern zusätzlich ein Bartschutz (Bartnetz) zu tragen,

Die Netze sind so zu tragen, dass jeweils alle Haare bedeckt sind.

Auch das offene Tragen von Uhren und Schmuck (Armbänder, Ketten, Ringe, Ohrringe, Nasenstecker ...) jeglicher Art ist untersagt – eine Ausnahme bildet lediglich der Ehering.

2.3. Rauchen

Auf dem gesamten Betriebsbereich ist das Rauchen verboten. Ausgenommen sind nur speziell gekennzeichnete Bereiche (Raucherkabinen).

Das Rauchverbot gilt auch innerhalb von Fahrzeugen.

2.4. Alkohol und sonstige Rauschmittel

Auf dem gesamten Betriebsbereich besteht ein absolutes Alkoholverbot.

Das Mitbringen, Konsumieren und der Verkauf oder die Verteilung von alkoholischen Getränken oder anderen rauscherzeugenden Substanzen (Drogen, Medikamente o. ä.) auf dem Betriebsgelände ist generell verboten. Darüber hinaus ist es untersagt, das Werk unter Einfluss von Alkohol oder anderen rauscherzeugenden Substanzen zu betreten bzw. sich dort aufzuhalten.

Für die Feststellung eines Rauschzustandes und der damit verbundenen Arbeitsunfähigkeit ist primär die VERANTWORTLICHE PERSON zuständig. Bei einem Verdacht wird die VERANTWORTLICHE PERSON von Budenheim über die näheren Umstände (wer ist betroffen; was ist vorgefallen; wo ist etwas passiert?) informiert. Sie wird sich unverzüglich sachkundig zu machen und die entsprechenden Maßnahmen gegenüber dem PERSONENKREIS einzuleiten.

Bestreitet der betroffene PERSONENKREIS das Vorliegen eines solchen Zustandes, kann er dies nur durch einen Alkoholtest oder ein Drogenscreening nachweisen. Ein Alkoholtest ist sowohl beim BETRIEBSÄRZTLICHEN DIENST oder beim WERKSCHUTZ vorzunehmen, ein Drogenscreening nur beim BETRIEBSÄRZTLICHEN DIENST.

Ist der PERSONENKREIS hierzu nicht bereit, muss er den begründeten Verdacht gegen sich gelten lassen unter Alkohol oder Drogeneinfluss zu stehen. In diesem Fall, ist der betroffene PERSONENKREIS sofort freizustellen, er erhält darüber hinaus Hausverbot für das Betriebsgelände von Budenheim.

Darüber hinaus verpflichtet sich die PARTNERFIRMA binnen 24 Stunden einen geeigneten Ersatz zu stellen.

In begründeten Fällen behält sich Budenheim vor, den PERSONENKREIS, ohne Einschaltung der VERANTWORTLICHEN PERSON, zu den genannten Tests aufzufordern. Die Vorgehensweise hinsichtlich der Feststellung eines Rauschzustandes erfolgt entsprechend.

2.5. Hygiene

In allen Produktionsbereichen und den daran eingliederten Hilfsbetrieben ist das Tragen einer geeigneten Arbeitskleidung erforderlich. Die Kleidung ist von der PARTNERFIRMA zu stellen und regelmäßig zu reinigen, damit sichergestellt ist, dass der PERSONENKREIS die betreffenden Anlagenbereiche nur mit sauberer Kleidung betritt. Die oberhalb der Gürtellinie befindlichen Taschen müssen dabei möglichst leer gehalten werden.

Um eine Übertragung von Krankheitserregern zu verhindern, wird vom PERSONENKREIS eine angemessene Körperpflege vorausgesetzt. Insbesondere sind die Hände zu waschen:

- vor Arbeitsbeginn, nach den Pausen, nach dem Essen, nach dem Trinken oder Rauchen,
- nach dem Toilettengang, nach dem Naseputzen sowie bei Verschmutzungen.

2.6. Glas

Auf dem gesamten Betriebsbereich ist das Mitbringen und Verwenden von Glasflaschen untersagt. Dies gilt auch ausdrücklich für alle Getränkeflaschen zum privaten Gebrauch.

Darüber hinaus ist in den Produktionsstätten und im Lagerbereich die Verwendung von Trink- und sonstigen Gefäßen aus Glas untersagt. Dies betrifft auch die Pausenräume und Messwarten. Zugelassen sind Kunststoffbecher oder -tassen.

2.7. Fotografieren

Auf dem gesamten Betriebsbereich ist das Fotografieren und Filmen prinzipiell verboten. Fotoapparate und Filmkameras dürfen nicht auf das Betriebsgelände gebracht werden, Fotohandys sind in den Innentaschen der Kleidung zu verstauen.

In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich, dazu ist jedoch immer eine Genehmigung durch Budenheim erforderlich. Ansprechpartner hierfür ist der AUFTRAGSVERANTWORTLICHE bzw. bei Besuchern, die BEGLEITPERSON.

2.8. Computer und PC-Zubehör

Computer (PC, Laptops) und Zubehör der PARTNERFIRMA dürfen prinzipiell nicht mit dem Budenheim-System oder dem Budenheim-Netzwerk verbunden werden. Ausnahmen sind nur unter ganz bestimmten Umständen möglich. Die Genehmigung ist über den AUFTRAGSVERANTWORTLICHEN einzuholen.

2.9. Essen und Trinken

Essen, Trinken und Kaugummikauen ist in den Produktionsanlagen, Hilfsbetrieben und im Lagerbereich nicht gestattet. Hierfür sind bevorzugt die vorgesehenen Pausenräume, das Betriebsrestaurant oder die angemieteten Büros zu nutzen.

2.10. Straßenverkehr

Für alle auf dem Betriebsgelände genutzten Fahrzeugen (KFZ, LKW, Fahrräder ...) gelten die „Allgemeinen Verkehrsbestimmungen der StVO“ sowie die nachfolgend beschriebenen Festlegungen:

Die Höchstgeschwindigkeit ist auf 20 km/h beschränkt,

außerhalb von Werksstraßen ist das Fahren mit Fahrzeugen jeglicher Art verboten,

besondere, gekennzeichnete Flächen vor Gebäuden, Anlagen, Tanklagern, Trafostationen oder sonstigen Einrichtungen, insbesondere der Fahrweg des fahrerlosen Transportsystems (FTS) sowie Feuerwehrezufahrten, Feuerlöscheinrichtungen, Notausgänge, Bahngleisen und Kanaldeckel sind stets freizuhalten.

Auf dem Betriebsgelände und auf den Parkplätzen von Budenheim ist sowohl das dauerhafte Abstellen von Fahrzeugen sowie das Übernachten in Wohnmobilen oder Wohnwagen untersagt.

2.11. Unfälle / Gesundheitsschutz / Pandemie

Alle auf dem Betriebsgelände von Budenheim aufgetretenen, Arbeitsunfälle des PERSONENKREISES sind der Alarmzentrale (Tel. intern: 500) und dem AUFTRAGSVERANTWORTLICHEN zu melden. Die relevanten Informationen dazu sind dem Leitfaden, der beim Eintritt auf das Werksgelände, übergeben wird, zu entnehmen.

Bei Unfällen steht dem PERSONENKREIS der Budenheim-eigene Ersthelferdienst (besonders ausgebildete Mitarbeiter in allen Bereichen) sowie der BETRIEBSÄRZTLICHE DIENST zur Verfügung. Die entsprechenden Telefonnummern befinden sich im Anhang.

Die PARTNERFIRMA hat alle notwendigen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen für den PERSONENKREIS zu veranlassen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt die PARTNERFIRMA. Budenheim behält sich vor, sich diese Nachweise zeigen zu lassen.

Das Tragen von Körperschuttmitteln befreit nicht von der Verpflichtung, Vorsorgeuntersuchungen durchführen zu lassen.

Sollte zur Zeit der Arbeitsaufnahme eine Pandemie oder epidemische Notlage vorliegen, hat sich der PERSONENKREIS über die zusätzlich (siehe 2.5) geltenden Hygieneregeln zu informieren und diese einzuhalten. Die vom AUFTRAGSVERANTWORTLICHEN vorgeschriebene PSA, wie z. B. ein entsprechender Mund-Nase-Schutz, sind von der PARTNERFIRMA zu stellen. Bestehen allgemeine Zugangsbeschränkungen zum Werksgelände so sind vom PERSONENKREISES entsprechende Immunisierungsnachweise mitzubringen und diese vor Betreten des Werksgeländes unaufgefordert dem WERKSSCHUTZ oder spätestens vor Aufnahme der Arbeit dem AUFTRAGSVERANTWORTLICHEN vorzulegen.

2.12. Elektromagnetische Unverträglichkeiten

In bestimmten Bereichen von Budenheim (Trafostationen, BHKW, stromführende Ausrüstungen mit großer Leistung, starke Magnete ...) sind gesundheitliche Beeinträchtigungen bei Personen mit einem Herzschrittmacher, infolge von hohen Induktionsfeldern, nicht auszuschließen. Personen, die einen Herzschrittmacher tragen, müssen dies stets dem AUFTRAGSVERANTWORTLICHEN, vor Arbeitsbeginn, angeben – sie dürfen den betreffenden Bereich nicht betreten.

2.13. Verletzungen und Krankheiten

Leidet jemand aus dem PERSONENKREIS an ansteckenden Krankheiten (auch Erkältungen) oder hat offene Hautwunden, hat er dies unverzüglich dem AUFTRAGSVERANTWORTLICHEN zu melden. Er entscheidet über das weitere Vorgehen.

Hat der PERSONENKREIS offene Wunden oder nässende oder schuppige Hautstellen, sind die betreffenden Stellen unverzüglich mit blauem Pflaster abzukleben, das Metall-detektierbar ist.

2.14. Sonstige Verbote

Weiterhin ist verboten:

- das Einbringen von Tieren,
- Plakate anzubringen oder Wände zu beschriften,
- Flugblätter oder Druckschriften zu verteilen,
- Waren zu verkaufen oder dafür zu werben,
- Versammlungen jeder Art abzuhalten,
- sich politisch zu betätigen,
- Glücksspiele jeglicher Art durchzuführen,
- das Einbringen und Mitbringen von Waffen, wie Messer, Schlaggeräte usw., Waffenteilen, Munition und pyrotechnischen Erzeugnissen

2.15. Sicherheitsunterweisung

Vor Beginn der Arbeitsaufnahme bei Budenheim ist dem AUFTRAGSVERANTWORTLICHEN ein formloser Nachweis über die Sicherheitsunterweisung des PERSONENKREISES, zu der die PARTNERFIRMA im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften PARTNERFIRMA verpflichtet ist, vorzulegen. Der Verantwortliche des PERSONENKREISES kann dies auch über die Vorlage der roten/grünen Karten regeln.

Eine PARTNERFIRMA, die ein gültiges SCC- (Safety Certificate Contractors) Dokument vorweisen kann, muss jedoch nur noch eine an der speziellen Art der auszuführenden Tätigkeit ausgerichtete, besondere Sicherheitsunterweisung vorlegen.

2.16. Brandschutz

Die allgemeinen Sicherheitsvorschriften für Brand-, Explosionsschutz, Unfallverhütung sowie die Budenheim-eigenen Regelungen der Brandschutzordnung sind unbedingt zu beachten.

2.17. Spezielle Sicherheitsvorschriften

Entsprechend der Art der von der PARTNERFIRMA zu erbringenden Leistungen und des Einsatzgebietes sind die jeweils zutreffenden, speziellen Sicherheitsvorschriften zu befolgen, insbesondere die Vorschriften zur Handhabung, Lagerung bzw. Entsorgung gefährlicher Stoffe.

3. Baustellen

Auf die Gefahren auf BAUSTELLEN wird besonders verwiesen, dabei ist den Anforderungen der BaustellenVO stets Rechnung zu tragen. Die PARTNERFIRMA hat sicherzustellen, dass der von Budenheim eingesetzte SICHERHEITS- UND SICHERHEITSKOORDINATOR (siehe Anhang B – Koordinatoren Weisungsbefugnis gegenüber dem PERSONENKREIS erhält.

Darüber hinaus sind die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen vom PERSONENKREIS zu befolgen:

BAUSTELLEN sind so abzusichern, dass keine Gefahren, Schäden und unzumutbare Belästigungen ausgehen. Sie sind gegen den Zutritt unbefugter Personen durch eine feste Umzäunung (z. B. Bauzaun mit verschraubten Einzelelementen) abzusichern und, insbesondere nachts, angemessen zu beleuchten.

Gefahrenstellen, wie Gräben, Aussparungen und Öffnungen in Stockwerksböden und Seitenwänden, Stolperstellen etc. sind ordnungsgemäß abzusichern.

Müssen zur Durchführung von Arbeiten (z. B. Montage von Installationsleitungen) Absicherungselemente entfernt werden, darf dies nur nach Absprache mit dem SICHERHEITSKOORDINATOR geschehen. Unmittelbar nach Abschluss dieser Arbeiten oder bei Arbeitsunterbrechungen sind die Absperrungen von der PARTNERFIRMA unverzüglich wiederherzustellen, die den Abbau veranlasst hat.

Für Arbeiten in Höhen, für die Arbeitsbühnen (feststehende Gerüste, Rollgerüste, Hubbühnen usw.) benötigt werden, sind durch die PARTNERFIRMA geeignete, zugelassene Arbeitsgeräte zu beschaffen. An diesen Arbeitsgeräten müssen entsprechende Nutzungsfreigabebescheinigungen oder gültige Prüfplaketten, entspr. BetriebssicherheitsVO, angebracht sein. Nur in Ausnahmefällen ist eine Bereitstellung von Arbeitsbühnen durch Budenheim möglich.

3.1. Baustelleneinrichtung

Im Rahmen von Baumaßnahmen geplante Baustelleneinrichtungen (für Material-, Büro- oder Aufenthaltscontainern sowie Bereiche für die Lagerung von Materialien, Werkzeugen und Geräten) der PARTNERFIRMA bedürfen der Freigabe durch Budenheim. Die PARTNERFIRMA hat den spezifischen Bedarf bei dem AUFTRAGSVERANTWORTLICHEN rechtzeitig (mind. 2 Wochen vor der geplanten Errichtung) zu nennen und den Standort abzustimmen.

Nach Aufbau der Baustelleneinrichtung werden Anschlüsse für Strom und Wasser (wenn nicht anders vereinbart) von Budenheim kostenlos bis in die Nähe (Entfernung: max. 50 m) der Arbeitsstelle, meist zum Baustellenverteiler, herangeführt. Budenheim stellt allerdings keine Anschlüsse mit Personenschutzeinrichtungen. Notwendige Personenschutzeinrichtungen, Verlängerungsleitungen, Baustellenverteiler oder Adapter (gemäß Betriebssicherheitsverordnung, UVV, VDE ...) sind von der PARTNERFIRMA zu stellen. Ein evtl. nötiger Abwasseranschluss ist durch die PARTNERFIRMA, nach Freigabe durch den AUFTRAGSVERANTWORTLICHEN, zu realisieren.

Zur eindeutigen Zuordnung der Baustelleneinrichtung hat die PARTNERFIRMA ein gut sichtbares Firmenschild anzubringen.

3.2. Baustellen im öffentlichen Bereich

Falls bei der beauftragten Leistung auch der öffentliche Bereich tangiert ist, hat die PARTNERFIRMA eine Abstimmung mit den zuständigen, öffentlichen Stellen (z. B. Ordnungsamt, Polizeibehörde) unter Einbeziehung des AUFTRAGSVERANTWORTLICHEN vorzunehmen.

Die PARTNERFIRMA ist verpflichtet, die zur Ausführung der Maßnahmen notwendigen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig einzuholen. Kosten, die aufgrund verspätet beantragter Genehmigungen entstehen, gehen zu Lasten der PARTNERFIRMA.

Sondertransporte (z. B. Schwer-/Massentransporte, Großkräne) jeglicher Art sind Budenheim mind. einen Werktag vorher über den AUFTRAGSVERANTWORTLICHEN anzumelden.

3.3. Ordnung und Sauberkeit

Die PARTNERFIRMA hat ihren Arbeitsbereich in einem sauberen, aufgeräumten Zustand zu halten. Die von ihr benötigten Materialien und Hilfsstoffe sowie die Geräte und Maschinen sind auf den zur Verfügung gestellten Bereichen ordnungsgemäß zu lagern bzw. abzustellen.

Nicht mehr benötigte Teile und Hilfsmaterialien (Gerüste, Hebezeuge ...) sind sofort nach Beendigung der Arbeiten zu entfernen (s. auch Anhang C Produktsicherheit/Hygiene)

Sollte die Verpflichtung, den Arbeitsbereich sauber zu halten, durch die PARTNERFIRMA nicht erfüllt werden, behält sich Budenheim, nach erfolgloser einmaliger Aufforderung vor, Aufräumarbeiten und notwendige Entsorgungen auf Kosten der PARTNERFIRMA durchführen zu lassen.

Bei Gefahr im Verzug werden die Aufräumarbeiten und die Entsorgung der Abfälle auch ohne vorherige Aufforderung auf Kosten der PARTNERFIRMA durchgeführt und der PARTNERFIRMA dann diese Kosten in Rechnung gestellt.

3.4. Stromverbrauchsmessung

Auf Grund energierechtlicher Vorschriften muss der Stromverbrauch größerer oder länger betriebener Baustellen abgegrenzt und erfasst werden. In der Regel ist dies der Fall bei Baustellen, die länger als zwei Wochen betrieben werden oder bei denen Maschinen und Geräte mit hoher Leistungsaufnahme zum Einsatz kommen. Im Grundsatz ist die messtechnische Erfassung des Stromverbrauchs stets vorzusehen! In Zweifelsfällen entscheidet der AUFTRAGSVERANTWORTLICHE, ob auf die messtechnische Erfassung des Stromverbrauchs der Baustelle ausnahmsweise verzichtet werden kann.

Für die Erfassung des Stromverbrauchs ist ein geeichtes oder MID gültiges, viertelstundengenaueres Messgerät (Lastgangzähler) zu nutzen. Die Messeinrichtung muss den gesamten Stromverbrauch der Baustelle von Beginn an und lückenlos erfassen.

Die gemessenen Lastgangdaten sind zu dokumentieren und zu speichern und dem AUFTRAGSVERANTWORTLICHEN innerhalb von 2 Werktagen nach Beendigung der Arbeiten in schriftlicher und elektronischer Form (MS EXCEL lesbares Format) zu übergeben.

4. Umweltschutz

4.1. Abfälle

Auf dem Betriebsgelände anfallende Abfälle und Wertstoffe der PARTNERFIRMA sind vom PERSONENKREIS sofort in geeigneten, gekennzeichneten Behältnissen zu sammeln und in eigener Verantwortung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Soll, in Ausnahmefällen, das bestehende System von Budenheim für die Entsorgung anfallender Abfälle mit genutzt werden, so sind, zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen und gesetzeskonformen Abfallentsorgung, alle Abfälle (Art und Menge), bevor sie erstmalig anfallen, rechtzeitig dem AUFTRAGSVERANTWORTLICHEN zu melden. Die dabei entstehenden Kosten werden, wenn nicht anders vereinbart, der PARTNERFIRMA in Rechnung gestellt.

4.2. Stoffe mit gefährlichen Eigenschaften

Beabsichtigt die PARTNERFIRMA Stoffe, die gefährliche Eigenschaften aufweisen (Gefahrstoffe i. S. d. Gefahrstoff-Verordnung, andere gesundheits- oder wasser- und bodengefährdende Stoffe), die für deren Arbeiten erforderlich sind, auf das Betriebsgelände zu bringen, ist eine vorherige Anmeldung erforderlich. Art, Menge, Wassergefährdungsklasse und Gefährlichkeitsmerkmale der Stoffe sind in einer Liste („Gefahrstoffkataster Baustelle“) zusammen zu stellen, die dem AUFTRAGSVERANTWORTLICHEN samt den EG-Sicherheitsdatenblättern spätestens zwei Wochen vor der geplanten Verbringung auf das Betriebsgelände zu übergeben ist.

Es ist darauf zu achten, dass nur die tatsächlich für die jeweiligen Arbeiten erforderlichen Mengen auf das Betriebsgelände eingebracht werden. Die Stoffe müssen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften auf dem Betriebsgelände transportiert und auf der Baustelle gelagert und verwendet werden.

Grundsätzlich dürfen auf dem Betriebsgelände keine Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 (WGK 3) zum Einsatz kommen!

Wassergefährdende Stoffe, wie Farben, Öle, Fette, Treibstoffe, Chemikalien, Baustoffreste oder sonstige Stoffe, dürfen weder

- in die Kanalisation (Gullys, Bodeneinläufe ...),
- in betriebseigene Entsorgungseinrichtungen (Toilette und Waschbecken),
- auf den Boden noch
- in nicht dafür vorgesehene, auf dem Betriebsgelände vorhandene, Sammelstellen
- eingebracht werden.

Beim Umgang mit Stoffen, die gefährliche Eigenschaften aufweisen, sind stets die in den EG-Sicherheitsblättern aufgeführten Hinweise und, falls vorhanden, die aus der von der PARTNERFIRMA durchgeführten Gefährdungsbeurteilung resultierenden Maßnahmen zum Schutz von Menschen und Umwelt zu beachten und einzuhalten.

4.3. Umweltschädigende Schadensfälle

Bei Auftretenden von umweltschädigenden Schadensfällen, z.B. dem Eindringen von Farbe, Diesel, Hydrauliköl oder anderen Stoffen in das Erdreich, in die Kanalisation oder dem Freiwerden gefährlicher flüchtiger Stoffe

sind sofort direkt oder telefonisch

- die Alarmzentrale, Telefonnummer (intern) 500,
- der AUFTRAGSVERANTWORTLICHE

zu informieren.

4.4. Lärm

Beeinträchtigungen der Nachbarschaft von Budenheim durch Lärm verursachende Arbeiten sind zu vermeiden. Dabei ist auf die Einhaltung der Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen, in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr, besonders zu achten.

Ist eine Beeinträchtigung der Nachbarschaft bzw. ein Überschreiten des zulässigen Immissionsgrenzwertes (zu erfahren über den AUFTRAGSVERANTWORTLICHEN) nicht auszuschließen, hat die PARTNERFIRMA bereits im Vorfeld der Ausführung eine Information an den AUFTRAGSVERANTWORTLICHEN zu richten. Mit ihm sind entsprechende Lösungsvorschläge und Maßnahmen abzustimmen und, falls notwendig, eine behördliche Genehmigung einzuholen.

5. Diebstahlsicherung

Die PARTNERFIRMA hat die von ihr auf das Betriebsgelände eingebrachten und hergestellten Gegenstände sowie die ihr von Budenheim überlassenen Gegenstände gegen Diebstahl zu sichern – Budenheim haftet nicht für der PARTNERFIRMA abhanden gekommene Gegenstände.

Kommen der PARTNERFIRMA Gegenstände abhanden, die Eigentum von Budenheim sind, hat die PARTNERFIRMA den Wert des Gegenstandes zu ersetzen.

Jeder Diebstahl ist dem AUFTRAGSVERANTWORTLICHEN zu melden.

Zum Schutze des Eigentums von Budenheim können durch den WERKSCHUTZ

- auf dem Betriebsgelände,
- auf den Firmenparkplätzen, insbesondere
- an den Ein- und Ausgängen und
- den Ein- und Ausfahrten

Kontrollen durchgeführt werden.

Dies schließt auch Baustelleneinrichtungen, Schränke, Spinde und ähnliche verschlossene Behältnisse (Werkzeugkisten etc.) ein.

Die PARTNERFIRMA stimmt diesem Vorgehen zu.

5.1. Versicherung / Sachschäden

Alle Sachschäden an Einrichtungen und Anlagenteilen von Budenheim, die durch die PARTNERFIRMA verursacht werden, sind dem WERKSCHUTZ oder dem AUFTRAGSKOORDINATOR zu melden.

Um die Schadensregulierung zu ermöglichen ist eine PARTNERFIRMA, die Arbeiten bei Budenheim ausführt, verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten, eine Versicherung mit einer Deckungssumme von

- mindestens 2.000.000 € für Personenschäden und
- mindestens 1.000.000 € für Sachschäden

jeweils je Schadensereignis abzuschließen und während des Tätigkeitszeitraumes aufrecht zu erhalten. Hiervon abweichende Deckungssummen sind zulässig, sie müssen jedoch individuell vertraglich vereinbart sein.

Dieser Versicherungsschutz hat die PARTNERFIRMA Budenheim vor Beginn der Arbeiten, zusammen mit der Auftragsbestätigung durch Vorlage einer Policenkopie sowie des jeweils letzten Zahlungsbeleges, nachzuweisen.

Bei mehreren Aufträgen innerhalb eines Versicherungsprämienzeitraumes genügt die einmalige Vorlage dieser Unterlagen. Auf Änderungen des Versicherungsschutzes ist Budenheim unverzüglich hinzuweisen.

Durch die Begrenzung der Versicherungssumme werden Ansprüche von Budenheim gegen die PARTNERFIRMA nicht begrenzt.

6. Geheimhaltung

Die PARTNERFIRMA ist verpflichtet, für die Dauer von fünf Jahren Informationen aller Art vertraulich zu behandeln, die sie über Budenheim im Zusammenhang mit dem Auftrag oder dessen Durchführung erhält.

Weiterhin ist die PARTNERFIRMA verpflichtet, solche Informationen weder direkt noch indirekt zu einem anderen Zwecke zu verwenden als zur Erfüllung des Auftrages.

Dies gilt nicht, soweit es sich um Informationen handelt, die

- allgemein bekannt oder jedermann zugänglich sind,
- die PARTNERFIRMA bereits vor dem Vertragsschluss bekannt waren oder
- die PARTNERFIRMA aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung einem Dritten mitzuteilen hat. In diesem Fall hat die PARTNERFIRMA Budenheim unverzüglich über eine solche Verpflichtung zu unterrichten.

Die PARTNERFIRMA darf vertraulich zu behandelnde Informationen lediglich solchen Mitarbeitern zugänglich machen, die direkt mit der Erfüllung des Auftrages betraut sind. Sie ist verpflichtet, ihre Mitarbeiter anzuweisen, diese Informationen nicht an Unberechtigte weiterzugeben.

Darüber hinaus ist die PARTNERFIRMA verpflichtet, Budenheim unverzüglich nach Beendigung des Auftrages jegliches Material herauszugeben, das vertrauliche Informationen enthält.

7. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Die PARTNERFIRMA und der PERSONENKREIS hat die Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) zu beachten. Soweit Budenheim wegen Benachteiligungen, die durch den PERSONENKREIS verursacht werden, haftbar gemacht wird, stellt die PARTNERFIRMA und der PERSONENKREIS Budenheim von dem insoweit entstandenen Schaden frei.

8. Anti-Terrorismusverordnung

Die PARTNERFIRMA verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher Vorschriften der EU-Anti-Terrorismus-Verordnungen. Die PARTNERFIRMA wird insbesondere ihre Vertragsbeziehungen prüfen und gewährleisten, dass

- keine Personen aus dem PERSONENKREIS direkt oder indirekt beschäftigt werden, die in den jeweils gültigen EU-Anti-Terrorismus-Verordnungen genannt werden (Verordnung (EG) Nr.2580/2001 und Verordnung (EG) Nr. 881/2002 in der jeweils gültigen Fassung).
- keine Personen aus dem PERSONENKREIS direkt oder indirekt werden beschäftigt werden, die in den jeweils gültigen Sanktionslisten der USA genannt werden insbesondere - aber ohne Beschränkung hierauf - der Denied Persons List, Entity List, SDN-OFAC).

Die PARTNERFIRMA verpflichtet sich weiterhin, die Überprüfungsmaßnahmen zu dokumentieren und Budenheim auf Anforderung nachzuweisen.

Die Nichteinhaltung der oben genannten Vorschriften stellt einen erheblichen Vertragsverstoß der Partnerfirma dar, der Budenheim dazu berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

9. Verstöße gegen das Handbuch für Partnerfirmen

Verstöße gegen das Handbuch für Partnerfirmen werden von Budenheim schriftlich oder elektronisch dokumentiert und ausgewertet.

Budenheim kann die PARTNERFIRMA in Regress nehmen, soweit Budenheim durch Zuwiderhandlungen der PARTNERFIRMA nachweislich Nachteile entstehen. Bei Zuwiderhandlungen der PARTNERFIRMA gegen das Handbuch für Partnerfirmen, sind sämtliche Kosten, die Budenheim entstehen, durch die PARTNERFIRMA zu tragen. Das trifft auch für evtl. gerichtliche Verfahren und daraus resultierende Geldstrafen zu.

Zusätzlich kann durch Budenheim ein Haus- bzw. Werksverbot ausgesprochen werden. Sonstige Ansprüche von Budenheim bleiben unberührt.

10. Schlussbestimmungen

Diese Bestimmungen sind mit ihrer Aushändigung an die PARTNERFIRMA verbindlich. Sie lösen in ihrem Geltungsbereich alle bisherigen Bestimmungen gegenüber der PARTNERFIRMA ab.

Änderungshistorie

Das vorliegende Handbuch ersetzt die Vorgängerversion vom 01.01.2019.

Revision	Datum	Änderung
Revision 5	30.11.2021	Ersetzt und ergänzt Partnerfirmen Handbuch Rev. 4, 01.01.2019

Anhang A - Leitfaden zu Ihrer Sicherheit

s. anhängendes Dokument „Leitfaden zu Ihrer Sicherheit“

Anhang B - Koordinatoren

Definitionen / Verantwortlichkeiten

Auftragsverantwortlicher: Der AUFTRAGSVERANTWORTLICHE ist Ansprechpartner für alle Fragen, die die Ausführung der in Auftrag gegebenen Leistungen betreffen. Er wird dem Auftragnehmer mit dem Bestellschreiben (als technischer Ansprechpartner) genannt.

Sicherheitskoordinator: Zur Koordination der Gefährdungen bei gleichzeitigen Arbeiten mehrerer Arbeitsgruppen benennt Budenheim einen SICHERHEITSKOORDINATOR.

Der SICHERHEITSKOORDINATOR wird im Rahmen Vorbereitung der Arbeiten mit der Arbeitsfreigabe benannt.

Budenheim hat dafür gesorgt, dass der SICHERHEITS-KOORDINATOR Weisungsbefugnis gegenüber den Budenheim- Beschäftigten hat; der Auftragnehmer sorgt dafür, dass der SICHERHEITSKOORDINATOR Weisungsbefugnis gegenüber seinen Mitarbeitern erhält.

Die Weisungsbefugnis des SICHERHEITS-KOORDINATORS befreit die Vorgesetzten des Auftragnehmers jedoch nicht von der Verantwortung für die eigenen Mitarbeiter.

Si-Ge-Koordinator: Gemäß Baustellenverordnung ist für Bauvorhaben ab einer bestimmten Größenordnung ein SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSKOORDINATOR (SiGeKo) zu bestellen, der Planungs- und Ausführungsaufgaben in sicherheits-technischer Hinsicht auf Baustellen übernimmt.

Budenheim setzt dafür i. d. R. eine externe Fachkraft ein – Informationen dazu erhält der Auftragnehmer im Rahmen der Einweisung.

Anhang C – Flyer Produktsicherheit/ Hygiene

Was ist zu beachten vor der ersten Arbeitsaufnahme?

- Dieser Flyer enthält die wichtigsten Informationen für die jeweilige PARTNERFIRMA.
- Er dient den Mitarbeitern der Partnerfirma als Verhaltensvorgabe.
- Diese ist vor erster Arbeitsaufnahme zur Kenntnis zu nehmen und zu befolgen.

Budenheim - Hersteller von Lebensmitteln und pharmazeutischen Hilfs- und Wirkstoffen

Am Standort werden im wesentlichen Phosphate für vielfältige Anwendungen hergestellt. Neben technischen Anwendungen werden unsere Produkte als Lebensmittelzusatzstoffe, zur Anreicherung von Lebensmitteln und als pharmazeutische Hilfs- aber auch Wirkstoffe eingesetzt. Insbesondere der Einsatz in der Lebensmittel- und Pharmaindustrie erfordert die Sicherstellung eines hohen Qualitätsstandards.

Daher ist die Produktsicherheit und Hygiene von besonderer Bedeutung.

Hygiene

Mitarbeiter der Partnerfirma sind verpflichtet Arbeitskleidung zu tragen. Die Arbeitskleidung ist

- sauber,
- geeignet (lange Hosenbeine),
- so zu tragen, dass der Körper bedeckt ist (z.B. kein Aufkrepeln von Hosenbeinen und Ärmeln)
- saubere Sicherheitsschuhe
- in kritischen Bereichen (offenes Produkt, offene Anlagen) zusätzlich einen Einmal-Overall und Überschuhe
- oberhalb der Gürtellinie befindliche Taschen sind vor dem Betreten des Produktionsbereiches zu entleeren und bis zum Verlassen nicht mehr zu benutzen

Desweiteren ist zu beachten:

- Haar- und Bartnetze sind so zu tragen, dass alle Haare bedeckt sind, nur saubere Haar- und Bartnetze dürfen verwendet werden
- Rauchverbot einschließlich innerhalb von Fahrzeugen (außer in den gekennzeichneten Bereichen - Raucherkabine)
- Glasverbot - keine Gläser, Flaschen oder andere Glasgegenstände auf dem gesamten Betriebsgelände

- kein Essen und Trinken / Kaugummikauen in Betrieben/Produktionsräumen, Laborräumen, Hilfsräumen und Lager
- kein Schmuck in den Produktionsbetrieben einschließlich Uhren, Piercings (Ausnahme: Ehering)
- Offene Wunden sind mit Metall-detektierbarem, blauen Pflaster abzudecken
- Infektiöse Krankheiten sind dem AUFTRAGSVERANTWORTLICHEN sofort zu melden
- Produkt nicht mit den Händen berühren (direkten Produktkontakt vermeiden)
- Es sind die ausgewiesenen Toiletten zu benutzen, außerhalb der Betriebe

Hände waschen und desinfizieren vor Betreten der Produktionsräume und bei Bedarf, insbesondere:

- vor Arbeitsbeginn,
- nach den Pausen,
- nach dem Essen,
- nach dem Trinken oder Rauchen,
- nach dem Toilettengang,
- nach dem Naseputzen sowie
- bei Verschmutzungen

Produktschutz/ Fremdkörpervermeidung

Techn. Arbeitsmittel, Bauprodukte und Geräte:

- die innerhalb von Gebäuden eingesetzt werden sind
 - sauber,
 - geeignet für den jeweiligen Bereich und Zweck,
 - in einwandfreien Zustand (u.a. keine Farbreste oder Abblättern von Farbe, keine Splitter (u.a. Farbe, Holz), keine Teile fallen ab)
- Reste von Materialien sind in den Pausen abzusichern und mit Arbeitsende rückstandslos und vollzählig aus dem Einsatzgebiet zu entfernen

Arbeitsmittel, Material, Werkzeuge:

- sind sauber und im einwandfreiem Zustand
- sind so aufzubewahren und zu benutzen, das diese nicht in die Anlagen oder in Produkte gelangen können (z.B. **nicht auf** der Anlage, Anlagenteilen, Verpackungsmaterial oder ähnlichem)

- mit **Holz**bestandteilen (z.B. Hammer, Keil) sind **nicht** erlaubt (Ausnahmen unter Umständen nur mit Genehmigung des Auftragsverantwortlichen BDE)
- Reste von Materialien sind in den Pausen abzusichern und mit Arbeitsende rückstandslos und vollzählig aus dem Einsatzgebiet zu entfernen